

RS Vwgh 1989/6/28 88/16/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage des Vorliegens eines minderen Grades des Versehens, wenn die ansonsten als sehr zuverlässig geltende Kanzleileiterin des Rechtsfreundes des Bf entgegen der Anweisung dieses Rechtsvertreters die Beschwerde versehentlich nicht bei der Post aufgibt, wodurch die Beschwerdefrist versäumt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160122.X02

Im RIS seit

09.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at